



## ***Aufnahmevoraussetzungen der Fachschule des Sozialwesens***

**- ab 01.02.2014 -**

### Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen (§ 5 APO-BK, Anlage E)

1. Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung  
**oder**
2. einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren

### Aufnahmevoraussetzungen des § 28 APO-BK, Anlage E

1. mittlerer Schulabschluss  
**und**
2. persönliche Eignung (Polizeiliches Führungszeugnis)  
**und**
3. Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung  
**oder**
- 3.a) Abschluss eines einschlägigen Bildungsganges nach APO-BK, Anl. C5, C9

### Ergänzende Aufnahmevoraussetzungen der VV zu § 28 APO-BK, Anlage E

Für Personen mit Hochschulzugangsberechtigung oder mit nicht einschlägigem Berufsabschluss gelten folgende Aufnahmevoraussetzungen:

1. AHR oder vollständige FHR  
**oder**
- 1.a) Nicht einschlägiger Berufsabschluss  
**und**
2. Einschlägige, zusammenhängende berufliche Tätigkeit von mindestens 900 Stunden in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung

### Ausnahmeregelung des § 4 Abs.2 APO-BK, Allgemeiner Teil

In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht.



**Erläuterungen zu den Aufnahmevoraussetzungen:**

Es gelten grundsätzlich zunächst die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen der Fachschule gemäß § 5 APO-BK Anlage E.

-----  
Für die Fachschulbildungsgänge des Sozialwesens wurden in § 28 APO-BK Anlage E darüberhinaus weiterführende / alternative Regelungen erlassen:

- Als einschlägige Berufsabschlüsse gelten die Berufsabschlüsse nach Landesrecht gemäß APO-BK Anlage B:  
Staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, staatlich geprüfte Sozialhelferinnen und Sozialhelfer, staatlich geprüfte Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer. Ergänzend gilt der Berufsabschluss der Kinderkrankenschwester / des Kinderkrankenpflegers als einschlägig.
- Als einschlägige Bildungsgänge nach APO-BK Anlage C5, C9 gelten die zweijährige Berufsfachschule und die Fachoberschule der Fachrichtung Gesundheit und Soziales. Voraussetzung ist, dass die **volle Fachhochschulreife** erworben wurde.

-----  
Ergänzend zu den Voraussetzungen des § 28 APO-BK Anlage E wurden folgende **Ausnahmetatbestände** durch Verwaltungsvorschriften geregelt:

Als Hochschulzugangsberechtigung gilt das Abitur oder die Fachhochschulreife. Sofern ein Praktikum für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlich ist, wird die Hochschulzugangsberechtigung nicht mit dem schulischen Teil, sondern erst **nach erfolgreichem Abschluss des erforderlichen Praktikums** erworben.

Nicht einschlägig sind in der Regel Berufsabschlüsse, die nicht unter den oben genannten Berufsabschlüssen aufgeführt sind. Im Zweifelsfall ist gemäß § 4 Abs.2 APO-BK, Allgemeiner Teil zu verfahren.

Die berufliche Tätigkeit muss in einer Einrichtung erfolgen, damit auf entsprechende Unterstützungssysteme während der Tätigkeit zurückgegriffen werden kann. Eine Tätigkeit als Au-Pair oder in der privaten Tagesbetreuung erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Als geeignete Einrichtung gelten anerkannte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (FSP und FS-HEP) oder anerkannte Einrichtungen der Behindertenassistenz (FS-HEP).

-----  
In den Fällen, die nicht oben aufgeführt sind, ist im Zweifel gemäß § 4 Abs.2 APO-BK, Allgemeiner Teil zu verfahren.